

## **Kaufrecht** VIII ZR 337/09 - Wertersatz bei Widerruf beim Kauf übers Internet

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zur Wertersatzpflicht eines [Verbrauchers](#) bei Widerruf eines Fernabsatzvertrags getroffen.

Im August 2008 schlossen die Parteien per E-Mail einen [Kaufvertrag](#) über ein Wasserbett zum Preis von 1.265 €. Das Angebot des Beklagten, der die Wasserbetten über das Internet zum Verkauf anbietet, war dem Kläger per E-Mail als angehängte PDF-Datei übersandt worden. Der Text der E-Mail enthält eine Widerrufsbelehrung. Im weiteren Text der E-Mail heißt es:

"Im Hinblick auf die o. g. Widerrufsbelehrung weisen wir ergänzend darauf hin, dass durch das Befüllen der Matratze des Wasserbettes regelmäßig eine Verschlechterung eintritt, da das Bett nicht mehr als neuwertig zu veräußern ist."

Das Wasserbett wurde gegen Barzahlung beim [Käufer](#) angeliefert. Der [Käufer](#) baute das Wasserbett auf und befüllte die Matratze mit Wasser. Anschließend übte er sein Widerrufsrecht aus. Nach Abholung des Wasserbetts forderte er den [Verkäufer](#) zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Der [Verkäufer](#) erstattete lediglich einen Betrag von 258 € und machte geltend, dass das Bett nicht mehr verkäuflich sei; lediglich die Heizung mit einem Wert von 258 € sei wieder verwertbar.

Das [Amtsgericht](#) hat der auf Rückzahlung des restlichen Kaufpreises von 1.007 € gerichteten Klage stattgegeben. Das Landgericht hat die Berufung des [Verkäufers](#) zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision des [Verkäufers](#) hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der [Käufer](#) trotz des möglicherweise eingetretenen Wertverlusts den vollen Kaufpreis zurückverlangen kann, da er die Ware nur geprüft hat.

Ein fristgerecht erklärter Widerspruch des [Verbrauchers](#) beim Fernabsatzvertrag hat zur Folge, dass die empfangenen [Leistungen](#) von den Vertragsparteien zurückzugewähren sind. Soweit der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist, muss der [Schuldner](#) statt der Rückgabe Wertersatz leisten. Dabei muss der [Verbraucher](#) nach § [357 Abs. 3 Satz 1 BGB](#) auch Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung leisten, wenn er spätestens bei [Vertragsschluss](#) in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu [vermeiden](#). Die Wertersatzpflicht besteht jedoch nach § [357 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) [aF\*; jetzt Satz 3] dann nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der [Sache](#) zurückzuführen ist. Letzteres war vorliegend der Fall. Der Aufbau des Betts und die Befüllung der Matratze mit Wasser stellen lediglich eine Prüfung der [Sache](#) dar.

Der Verbraucher soll nach Art. 6 der Richtlinie 97/7/EG (Fernabsatzrichtlinie)\*\* und der sie umsetzenden deutschen Regelung grundsätzlich Gelegenheit haben, die durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren, weil er die Ware vor Abschluss des Vertrags nicht sehen konnte. Dies schließt die Ingebrauchnahme ein, soweit sie zu Prüfzwecken erforderlich ist, selbst wenn sie zu einer Wertminderung der Ware führt.

BGH-Urteil vom 3. November 2010 – VIII ZR 337/09, BGH PM 210/2010